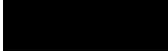


VERTRAG OBJEKTPLANUNG - FREIANLAGEN

Auftragsnummer: 

zwischen der

Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Homburg
Telefon: 040/33954-0

- nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt -

und

Rehwaldt Landschaftsarchitekten
Boutzner Str. 133
01099 Dresden

- nachstehend Auftragnehmerin (AN) genannt -

wird zur Maßnahme der
Neustrukturierung, Umgestaltung und Modernisierung des

**Museums am Rothenbaum Kulturen und Künste der Welt
„MARKK“**

der nachfolgende Planervertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen der AN
§ 5	Allgemeine Pflichten der AN
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Haftpflichtversicherung der AN
§ 12	Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG
§ 13	Mängelhaftung und Verjährung
§ 14	Abnahme und Zahlung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Freianlagen gemäß § 39 der HOAI 2021 für das Objekt:

MARKK Museum am Rothenbaum
Kulturen und Künste der Welt

§ 2 Besondere Vertragsziele

- 2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, Kosten-, Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.
- 2.2 Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers haben genehmigungsfähige, vertragsgerechte, vollständige, funktionfähige, technisch einwandfreie und wirtschaftliche Bauwerke innerhalb der vereinbarten Termine und Leistungen zu gewährleisten.
- Hierzu legen die Parteien die Einhaltung der Zeit-, und Kosten-, Quantitäts- und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.
- 2.2.1 Quantitäten
- Raum- und Funktionsstudie (Hoskins Architects)
 - Flächenermittlung und Zusammenstellung nach DIN 277
 - Kostenrahmen nach DIN276
 - Bestandsplanung
 - Lageplan
 - Grundrisse, Schnitte, Ansichten
- 2.2.2 Qualitäten
- Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
 - Einhaltung Barrierefreiheit
 - Nachhaltigkeit (Hamburger Klimaschutzgesetz)
 - Einhaltung der Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) und Mitwirken bei der Fördermittelbeschaffung
- 2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nicht, wenn die AN die Überschreitung der Kosten nicht zu vertreten hat (vgl. 2.6).
- 2.4 Die AN verpflichtet sich, ihre Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Termine und Fristen zu erbringen.
- 2.5 Es handelt sich bei den in 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von der AN geschuldeten Werks; die

Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.

- 2.6 Für das Nichterreichen einzelner Projektziele ist die AN nur dann nicht verantwortlich, wenn und soweit die AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele nicht zu vertreten hat.

§ 3

Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der AG (**Anlage 1**).
- 3.3 Vollständigkeitsmatrix und Formblatt Vergabeempfehlung (**Anlage 2 und 2a per Mail**).
- 3.4 Vorläufiger Rahmenterminplan vom 22.04.2024 (**Anlage 3 per Mail**).
- 3.5 Regeln des BGB-Werkvertrages.
- 3.6 Angebot des AN vom 12.02.2025 (**Anlage 4 per Mail**).
- 3.7 Formblatt Entscheidungsvorlage (**Anlage 5 per Mail**)
- 3.8 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 6 per Mail**)
- 3.9 Die Dokumentationsrichtlinie der AG (**Anlage 7 per Mail**)
- 3.10 Bestands- und Bedarfsanalyse AECOM-Bericht Abschnitt 5.2.19 (**Anlage 8 per Mail**)
- 3.11 Gebäudeklassifizierung Sprinkenhof (**Anlage 9 per Mail**)

§ 4

Leistungen der AN

- 4.1 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß 4.3 ff. in vier Stufen. Die Beauftragung einzelner Stufen bedarf der Schriftform.
- 4.2 Vor Beginn jeder Stufe legen AN und AG das konkrete Leistungsprogramm nach Maßgabe der Erkenntnisse und Anforderungen aus der vorherigen Planungsphase fest.
- 4.3 Die vier Leistungsstufen umfassen:
- Stufe 1** beinhaltet die Leistungen der Grundlagenermittlung, der Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) sowie die Leistungen der Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1-3) gemäß Anlage 11 zu § 39 Abs. 4 HOAI.

Stufe 2 beinhaltet die Leistungen der Genehmigungsplanung, der Ausführungsplanung sowie die Leistungen der Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 4-6) gemäß Anlage 11 zu § 39 Abs. 4 HOAI.

Stufe 3 beinhaltet die Leistungen der Mitwirkung bei der Vergabe sowie die Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (Leistungsphase 7-8) gemäß Anlage 11 zu § 39 Abs. 4 HOAI.

Stufe 4 umfasst die Leistungen der Objektbetreuung (Leistungsphase 9) gemäß Anlage 11 zu § 39 Abs. 4 HOAI.

4.4 Leistungen der **Stufe 1**

4.4.1 Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI 2021.

4.4.2 Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI 2021.

Die AN ist verpflichtet, der AG mit Abschluss der Leistungsphase 2 (Vorplanung) eine vertiefte Kostenschätzung vorzulegen. In dieser vertieften Kostenschätzung müssen die Gesamtkosten für das Bauvorhaben nach der DIN 276 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung bis zur zweiten Ebene gegliedert und nach Bauelementen oder Positionen einzelner Gewerke ermittelt werden. Die AN ist verpflichtet, der AG das Ergebnis dieser vertieften Kostenschätzung zusammen mit den weiteren Ergebnissen der Leistungsphase 2 zu erläutern.

4.4.3 Entwurfsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI 2021.

Die Parteien sind sich einig, dass die AN in der Leistungsphase 3 eine Kostenberechnung zu erstellen hat, aus der sich die nach Abschluss der Leistungsphase 3 voraussehbaren Gesamtkosten ergeben. Die AN hat die Kostenberechnung nach der DIN 276 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung bis zur dritten Ebene zu gliedern und nach Freigabe durch den AG auf die relevanten Vergabepakete und/oder Gewerke aufzuteilen.

4.4.4 Ergänzend zur Leistungserbringung in Leistungsphasen 2 und 3

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Leistungserbringung in den Leistungsphasen 2 und 3 die Erstellung verschiedener Planungsvarianten umfasst und erfordert, in der Leistungsphase 3 beschränkt auf einzelne Bereiche oder Details.

Nach Erstellung verschiedener Planungsvarianten legt die AN der AG diese zur gestalterischen Freigabe zwecks Festlegung der für die weitere Planung zu verwendenden Variante vor.

Die AN legt die freigegebene Planung den Fachplanern vor, damit diese ihre erstellte Fachplanung in die von der AN erstellte Planung einarbeiten können.

Die AN prüft daraufhin, ob und inwieweit die eingearbeitete Fachplanung zur Planung der AN passt und zur Erreichung der sich aus diesem Vertrag sowie der Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Vertragsziele geeignet sind.

Sofern die Einarbeitung der Fachplanung keinen Bedenken der AN begegnet, stellt sie die Gesamtplanung dem Bauherrn – am Ende jeder Leistungsphase in Übereinstimmung mit 4.12 und § 12 – vor und bittet diese um gestalterische Freigabe zwecks Festlegung der für die weitere Planung zu verwendenden Variante. Hinsichtlich der Freigabe gilt die Vorschrift des 4.11 S. 5. Möchte die AN nach der gestalterischen Freigabe ihrer Planung von dieser abweichen, so hat sie dies zuvor der AG mit einer Entscheidungsvorlage (vgl. **Anlage 5**), in der die Auswirkungen auf Kosten, Termine und Qualitäten darzustellen sind, zur Zustimmung vorzulegen.

4.5 Leistungen der Stufe 2

4.5.1 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI 2021.

4.5.2 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI 2021.

4.5.3 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI 2021, wobei die AN auch dem von der AG verwendeten System der Fa. Healy Hudson GmbH zuzuarbeiten hat.

Die AN hat ihre Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (u. a. GWB, VGV, UVgO, VOB/A (EU), VV-Bau) zu erbringen und für die Leistungsbeschreibung in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (STLB-Bau und STLB-BauZ) zugrunde zu legen.

4.6 Leistungen der Stufe 3

4.6.1 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die geminderten Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI, wobei die AN auch dem von der AG verwendeten E-Vergabe-System der Fa. Healy Hudson GmbH anforderungsgemäß zuzuarbeiten hat. Dabei hat die AN bei der Prüfung von Angeboten Dritter die Vollständigkeitsmatrix der AG sowie das Formblatt Vergabeempfehlung (**Anlage 2 und 2a**) zu verwenden. Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der Kostenberechnung beträgt. Falls dies nicht möglich ist, bedarf die

Vergabe der bereits bestimmbareren Leistungen der schriftlichen Freigabe der AG.

Die AG übernimmt das Einholen von Angeboten, das Führen von Bietergesprächen, das Erstellen der Vergabevorschläge auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der AN, die Dokumentation des Vergabeverfahrens, das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche und die Auftragserteilung.

Die AN hat ihre Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (s. o.) zu erbringen.

4.6.2 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 11 zur HOAI 2021 i.V.m § 39 Abs. 4 HOAI 2021, insbesondere:

- Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG die AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Insolvenzen unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die AN hat im Rahmen der gemäß Grundleistung lit. g) der Leistungsphase 8 gem. der Anlage 11 zur HOAI 2021 i.V.m. § 39 Abs. 4 HOAI 2021 geschuldeten Rechnungsprüfung u.a. auch etwaige Leistungsverweigerungsrechte der AG gemäß §§ 641 Abs. 3, 320 BGB zu berücksichtigen. Die AN muss die Beseitigungskosten für am Objekt festgestellte Mängel beziffern und der AG mitteilen, in welchem Umfang die AG entsprechende Mangel einbehalte vornehmen kann. Bei der Ermittlung des Umfangs darf die AN von dem Doppelten der Mangelbeseitigungskosten ausgehen. Die Möglichkeit und der etwaige Umfang eines Leistungsverweigerungsrechts müssen sich aus dem schriftlichen Prüfvermerk ergeben.

- Bei erfahrungsgemäß besonders schadensträchtigen oder gefahrgeneigten Arbeiten sowie bei baulichen Maßnahmen, deren mangelfreie Bauausführung später nicht ohne Eingriff in die Bausubstanz oder nicht ohne größeren Aufwand nachzuweisen ist, ist eine Fotodokumentation zu fertigen.
- Abweichungen zur geschuldeten Qualität sind über die gesamte Zeit der Ausführung in Mängellisten ebenfalls datenbankorientiert zusammenzufassen. Diese beinhalten Fristen zur Mängelbeseitigung und die kostenmäßige Bewertung der Mängel mit einer Zuordnung etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz zum jeweiligen Verursacher.
- Die AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, oder im Einzelfall auf Anordnung der AG. Die Notwendigkeit von Kontrollen auf der Baustelle ergibt sich dabei nicht nur aus der Überwachung von Leistungen aus dem Leistungsbereich der AN (Ziff. 4.1), sondern auch aus der Abstimmung vor Ort mit anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten.
- Die AN übernimmt die Bauleitung gemäß § 57 HBauO für die Inhalte seines Leistungsumfangs.

4.7 Leistungen der Stufe 4

Objektbetreuung

Das sind die Leistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 11 zur HOAI20013i. V. m. § 39 Abs. 4 HOAI.

4.8 Die phasenübergreifenden besonderen projektspezifischen Anforderungen an die Leistungsphasen 2 bis 8

Abstimmung mit der Objektplanung und anderen Fachplanern:

Im Zuge der Abstimmung mit der Objektplanung und den anderen Fachplanern sind folgende Schnittstellendefinitionen mit auszuführen:

- Der AN hat im Hinblick auf die Bundesförderung die Kosten den einzelnen Fördermaßnahmen zuzuordnen und entsprechend aufzuteilen und beim Mittelabflussplan mitzuwirken.
- Mitwirken bei der Schnittstellendefinition für flankierende Planungs- und Ausführungsleistungen im Zusammenhang mit technischen Anlagen und Baukonstruktionen im Außenbereich (z. B. Außenbeleuchtungen, E-Ladestationen, ggf. Außenbauteile Lufttechnischer Anlagen, etc.)
- Einbettung von zusätzlichen Terminplänen in einen Gesamtterminplan
- Koordination und Schnittstellendefinition des phasenweisen Umbaus im laufenden Betrieb, und der damit verbundenen Umzüge, ggf. mit Aufstellung von Einzellernplänen, die den phasenweisen Umbau im laufenden Betrieb darstellen. Die Abhängigkeiten zwischen den Abschnitten sind aufzuzeigen, ggf. Interimslösungen aufzuzeigen und in der Planung zu berücksichtigen (u.a. Zugänglichkeiten für Veranstaltungen, etc.)

4.9 Die AG überträgt der AN die Leistungen der Stufe 1 nach 4.4.

4.10 Ein Rechtsanspruch der AN auf die Beauftragung der Stufen 2 und/oder 3 und/oder 4 und/oder von Besonderen Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrages nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann die AN keine Erhöhung ihres Honorars ableiten.

4.11 Überträgt die AG der AN schriftlich die jeweils weitere Leistungsstufe, so ist die AN verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen des Vertrages auszuführen, sofern zwischen dem Leistungsende der vorherigen Stufe und dem Leistungsbeginn der Folgestufe nicht mehr als 6 Monate liegen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch für die Leistungen der Stufen 2 bis einschließlich 4.

4.12 Das Ergebnis jeder Leistungsphase und das Ergebnis jeder Leistungsstufe sind der AG durch die AN darzustellen, zu erläutern und mit ihr zu erörtern. Die AN hat das Ergebnis des Erörterungstermins für beide Parteien zu dokumentieren. Erst nach Durchführung des Erörterungstermins und Freigabe der Dokumentation durch die AG ist die AN berechtigt, Leistungen zu nachfolgenden Leistungsphasen aufzunehmen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von der AG gewünscht ist. Mit der Durchführung des Erörterungstermins verbindet sich keine (Teil-)Abnahme der bis dahin von der AN ausgeführten Leistungen. Zudem ist mit

der auftraggeberseitigen freigabe von Planungsleistungen oder anderen Leistungen der AN keine Enthaltung der AN für etwaige darin enthaltene Mängel verbunden.

- 4.13 Als **besondere Leistungen**, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart:
- 4.13.1 Da das Bauvorhaben mit Bundesmitteln gefördert wird, hat der AN die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) in allen Leistungsphasen einzuhalten, durchzuführen und bei der Beschaffung der Fördermittel mitzuwirken. Abstimmungen mit dem Fördergeber sind vorzubereiten und zu begleiten, die einzelnen Teilprojekte sind dabei zu berücksichtigen. Die Rückfragen des Fördergebers sind in Abstimmung mit der AG zu bearbeiten.
 - 4.13.2 Bestandsaufnahme auf Basis vorliegender Pläne in der Grundlagenermittlung und Abgleich mit den Örtlichkeiten sowie der Bestandsanalyse Aecom inklusive Fotodokumentation, ggf. Dokumentation für Denkmalschutzamt/ Denkmalschutzfachliche Genehmigung. Ggf. Mitwirkung bei der Beratung zu Koordination und Überwachung von weiteren für das Erreichen der Projektziele erforderlichen Bestandsuntersuchungen im Bereich Freianlagen im Planungsprozess. Zusammenarbeit an den verantwortlichen Objektplaner
 - 4.13.3 Erstellung einer Kostenaufstellung bis zur Ebene 3 der DIN 276 bereits in der Vorplanung entsprechend Ziffer 4.4.2.
 - 4.13.4 Mitwirkung bei der Risikoanalyse und Risikobewertung zur Kostensicherheit der Entwurfsplanung als Grundlage für die Abgabe eines wirtschaftlichen Totalübernehmerangebots auf der Grundlage eines garantierten Maximalpreises an eine Objektgesellschaft der Freie und Hansestadt Hamburg gemäß Teil 3 der VV-Bau (s. Ziffer 8.2).
 - 4.13.5 Die AN stellt die Bauleiterin oder Bauleiter nach §57 Hamburger Bauordnung (HBauO 2005) für die Inhalte seines Leistungsumfangs (Hier: Außenanlagen) bis spätestens vor Beginn der Außenarbeiten.

§ 5

Allgemeine Pflichten der AN

- 5.1 Die AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere der Vertragsziele gemäß § 2 mangelfrei geplant und hergestellt werden kann. Die AN hat ihrer Planung die Anordnungen und Anregungen der AG zu Grunde zu legen.
- 5.2 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist die AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Die AN ist verpflichtet, das Ende ihrer Bedenken oder Behinderung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt die AN die Anzeige der Behinderung, hat sie nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 5.3 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und

die Planungsergebnisse haben könnten, ist die AN verpflichtet, hierüber die AG unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall sich widersprechender Ziele, Vertragsgrundlagen, Anlagen, Normen, Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik.

- 5.4 Die AN verpflichtet sich, als Projektleitung für dieses Projekt einzusetzen:

Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen gegenüber der AG abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber Dritten ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

- 5.5 Die AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihr zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen).

- 5.6 Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot der AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.7 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. Anlage 6) darzulegen. Die AN hat die Vorlage (Anlage 6) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

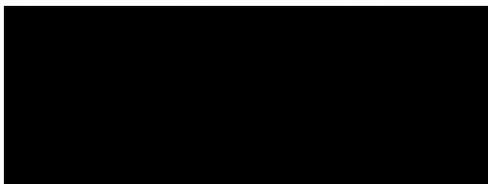
Die Projektänderungsanzeige sowie das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

- 6.2 Wird die Leistung gem. 6.1 geändert, so ist die Planung von der AN fortzuschreiben. Die AN verpflichtet sich, auf Grundlage der erforderlichen bzw. begehrten Leistungsänderung i. S. d. 6.1 eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen. Im Übrigen ist der Arbeitsablauf i. S. d. 4.4.4 auch insoweit einzuhalten.
- 6.3 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.4 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der AN keine Einigung nach 6.3, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihr die Ausführung zumutbar ist.
- 6.5 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- der AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach 6.1 nicht vorgelegt hat oder
 - nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.4 endgültig gescheitert ist oder
 - die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug.
- 6.6 Macht die AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie dafür die Beweislast.

§ 7

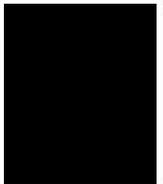
Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von



Die vertretungsberechtigten Personen werden der AN bei Veränderungen schriftlich bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, der AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 7.2 Die AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern



der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Die AN hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen.

Die AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren.

- 7.3 Soweit Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese von der AN zeitlich und fachlich mit ihren Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- Objektplanung
- Ausstellungsplanung
- Tragwerksplanung und Bauphysik
- Technische Ausrüstung
- Brandschutzplanung

- 7.4 Die AN hat bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten die Allgemeinen Grundsätze nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

- 7.5 Die AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV).

§ 8 Kosten und Budget

- 8.1 Die AN hat folgende Kosten einzuhalten:

- 8.1.1 Als Ausgangspunkt für die Planung sind zunächst Basiskosten aus dem Kostenrahmen für die Kostengruppen 500 DIN 276-1:2018-12, in Höhe von 1,39 Mio € netto.

KGr 500:	1,39 Mio € netto
----------	------------------

- 8.1.2 Sobald die Kostenschätzung erstellt ist, die dort genannten anrechenbaren Kosten aus der Kostengruppe 500;

- 8.1.3 Für die Bearbeitung ab Ende Leistungsphase 3 bis zum Projektabschluss die geprüfte und von der AG freigegebene Kostenberechnung.

- 8.2 Die Kosten nach 8.1.1 bis 8.1.3 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt die AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung der Kostenziele ist nur nach schriftlicher Freigabe durch die AG zulässig.

- 8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird die AN die AG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat die AN der AG unverzüglich (schriftlich) Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.
- 8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat die AN der AG ausreichende, von der AN bewertete schriftliche Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und sie bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine schriftliche Handlungsempfehlung, zu beraten. Die AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 5** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen.
Die Haftung der AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.
- 8.5 Die AN hat die AG ausdrücklich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt Entscheidungen spätestens getroffen werden müssen, um eine Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs zu verhindern.

§ 9 Termine und Fristen

- 9.1 Die AN hat ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, zu fördern und zu vollenden, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Fertigstellungstermin des Bauwerks ist der

2031 1. Quartal

- 9.2 Daneben hat die AN folgende Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:

Fertigstellung Entwurfsplanung	bis Q2-2027
Mitwirkung Bauantrag	bis Q3-2027
Mitwirkung Förderantrag	bis Q3-2027
Beginn der Ausführung der Freianlage(n):	ca. Q4-2029
Fertigstellung	ca. Q12030

- 9.3 Die AG und die AN werden einen Rahmenterminplan in Zusammenarbeit mit der Objektplanung innerhalb von **6 Wochen** nach Vertragschluss einvernehmlich festlegen. Der Rahmenterminplan hat die Vorgaben aus dem Vergabeverfahren und dem Angebot des AN (**Anlage 4**) einvernehmlich festzulegen. Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung der Belange der AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

Die AN verpflichtet sich, innerhalb von **4 Wochen** nach Festlegung des Rahmenterminplans einen detaillierten Terminplan für die Realisierung des Bauvorhabens zu entwickeln und diesen in monatlichen Abständen fortzuschreiben. Die hierin enthaltenen Anfangs-, Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen der AG und der AN festgelegt und sind für die AN verbindlich.



- 9.4 Aufgrund der vertraglich vorgesehenen Stufenbeauftragung bedarf die Festlegung weiterer verbindlicher Vertragstermine in Übereinstimmung mit 4.2 einer Abstimmung der Parteien vor, bei oder nach der jeweiligen Beauftragung. Im Falle der Nichteinigung ist die AG berechtigt, die Termine festzulegen.

Die AN verpflichtet sich, der AG mit angemessenem zeitlichen Vorlauf den Termin, zu dem eine beauftragte Leistungsphase abgeschlossen sein wird, schriftlich anzuzeigen. Ferner verpflichtet sich die AN, die AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, bis wann die Beauftragung der AN mit den noch nicht beauftragten Leistungen spätestens erfolgen muss, damit es nicht zu einer Verzögerung des Planungs- und/oder Bauablaufs sowie der Fertigstellung des Bauvorhabens kommt.

- 9.5 Die AN hat die AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig schriftlich Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat die AN die Terminpläne fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen der AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen der AN, die diese unbedingt einzuhalten hat.

- 9.6 Bei zeitlichen Verzögerungen, die aus der stufenweisen Beauftragung gemäß 4.2 ff. resultieren, wird der Zeitraum zwischen der vollständigen Erfüllung der letzten beauftragten Leistungen und der Freigabe dieser Leistungen bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung auf die vereinbarten Fristen hinzugerechnet, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, soweit die AN die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.

- 9.7 Überschreitet die AN schuldhaft ihre Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet sie sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten der AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen der AN zu beauftragen (Selbstvornahme).

Die AG wird der AN vor Durchführung einer etwaigen Ersatzvornahme unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, die Fertigstellung nachzuholen. Dies ist insbesondere entbehrlich, wenn ein Fall des § 281 Abs. 2 BGB vorliegt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

- 9.8 Werden Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich, so ist die AN zur Durchführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen verpflichtet, ohne hierfür eine zusätzliche Vergütung beanspruchen zu können. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich Verzögerungen gegenüber dem vertraglich vereinbarten Zeitplan aus Gründen ergeben, die von der AG im Sinne einer Verletzung ihrer Obliegenheiten zu vertreten sind. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt die AN; § 642 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Vergütung

10.1 Der Honorarermittlung für die von der AN zu erbringenden Leistungen werden zugrunde gelegt die nach §§ 4, 6, 39 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung der AN ohne Umsatzsteuer bis zur Erstellung der von der AG freigegebenen Kostenberechnung.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Stufe 1 – Leistungsphase 1) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

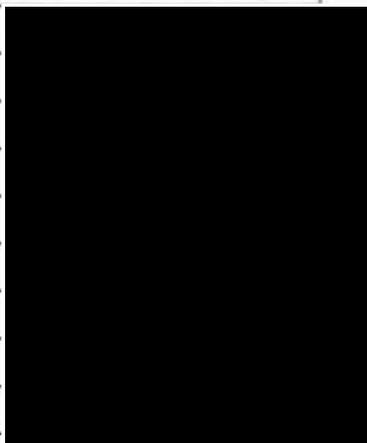
10.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 39 HOAI 2021 wird festgelegt:



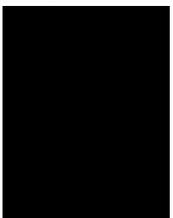
10.3 Die Bewertung der Leistungen folgt aus § 39 Abs. 3 HOAI 2021.

10.4 Für die Leistung gemäß Mitwirkung der Vergabe wird abweichend von § 39 Abs. 3 Nr. 7 HOAI  abgezogen, da gemäß 4.6.1 Teil-Leistungen durch die AG erbracht werden.

10.5 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C 377/17) vereinbaren die Parteien auf das Gesamt-Nettohonorar der Grundleistungen gemäß 10.1 bis 10.4 einen Zu- oder Abschlag:

Leistungsphase	Zu- oder Abschlag
Leistungsphase 1	
Leistungsphase 2	
Leistungsphase 3	
Leistungsphase 4	
Leistungsphase 5	
Leistungsphase 6	
Leistungsphase 7	
Leistungsphase 8	
Leistungsphase 9	

10.6 Soweit nach 4.12 über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen anordnet, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn die AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat. Wird als Vergütung ein Zeithonorar vereinbart, so ist dies auf der Grundlage der Stunden- oder Tagessätze durch Vorausschätzung des



Zeitbedarfs zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand auf der Grundlage der Stunden- oder Tagessätze zu berechnen. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Stundensätze für Nachweisleistungen nach § 39 HOAI 2021 betragen:

Inhaber:

Projektleiter:

Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ Architekt/ MA:

Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.:

10.7 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach den folgenden Grundsätzen:

- 10.7.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 10.5 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.
- 10.7.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden und geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 10.6 vereinbarten Stundensätze. Wurden Stundensätze hiernach nicht festgelegt, legen die Parteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest.
- 10.7.3 Die AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen der AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das mit dem vereinbarten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang der AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind; derartige Varianten sind z.B. unterschiedliche Grundrissvarianten oder Ansichten oder die Fortschreibung der Ausführungsplanung.

Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern und einen Zeitaufwand von 10 Stunden pro Planungsbereich nicht überschreiten.

10.8 Die Parteien sind sich einig, dass der AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die AN nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen für die Objektüberwachung eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch sechs Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

10.9 Die Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten pauschal mit 3 v. H. des jeweiligen Nettohonorars für die Grund- und Kernleistungen erstattet werden. Von den Nebenkosten umfasst sind:

- allgemeine Bürokosten einschließlich Lizenzen,
- Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
- Kopien für den eigenen Bedarf und die Projektarbeit,
- das Plotten und Drucken, das die AN drittbeauftragt (2-fach) sowie
- sämtliche Reisekosten zu den Besprechungen in Hamburg und auf die Baustelle.

Kosten für das Datenmanagementsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzliche Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss, Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.

10.10 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11

Haftpflichtversicherung der AN

11.1 Die AG schließt für sämtliche an der Planung und Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmen (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug des eigenen Interesses ab. Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Muster-Versicherungsbedingungen können bei der AG eingesehen werden. Der AN obliegt die Prüfung, ob der Versicherungsschutz ihre Risiken hinreichend abdeckt. Alle Kosten, die der AN durch ihre Mitwirkung bei etwaigen Schadensabwicklungen entstehen, sind mit ihrem Honorar abgegolten. Selbstbehalte für von der AN zu verantwortende Schadensfälle sind von der AN zu tragen. Der §12 AVB findet keine Anwendung.

11.2 Die AN erhält auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung durch die AG oder dessen Versicherungsmakler. In dieser Bestätigung werden der Versicherer und der wesentliche Umfang des Versicherungsschutzes angegeben. Ansprüche auf Herausgabe des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen bestehen nicht. Sollte im Schadensfall die Abwicklung des Schadens nicht durch die AG durchgeführt werden, sondern die AN mit Zustimmung der AG den Schaden in eigener Regie und auf eigenes Risiko geltend machen wollen, hat sie einen Anspruch auf Vorlage der Versicherungsunterlagen, die die AN zur Abwicklung des Schadensfalls benötigt.

11.3 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12

Dokumentation und Herausgabeansprüche der AG

- 12.1 Die AN erstellt monatliche Berichte, mit denen sie den Bearbeitungsstand schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand zu den Zielvorstellungen der AG verhält. Diese Verpflichtung gilt ungeachtet der nach Abschluss der jeweiligen Leistungsphase geschuldeten Dokumentations- und Erörterungsleistung gemäß 4.11.
- 12.2 Dem schriftlichen Bericht gemäß 12.1 sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen der AG nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
- 12.2.1 Die in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringende Kostenermittlung;
 - 12.2.2 Hinsichtlich der Leistungsphasen 3-5: Planlisten; die entsprechenden Pläne sind auf Verlangen der AG ebenfalls übergeben;
 - 12.2.3 Hinsichtlich der Leistungsphase 6: eine Aufstellung der von der AN erstellten Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse sowie der Vergabeunterlagen; auf Verlangen der AG sind die Leistungsbeschreibungen/Leistungsverzeichnisse und Vergabeunterlagen selbst ebenfalls vorzulegen;
 - 12.2.4 Hinsichtlich der Leistungsphase 7: der Preisspiegel sowie eine Aufstellung der von der AN eingeholten Angebote; auf Verlangen der AG sind die eingeholten Angebote entsprechend der von der AN zu erstellenden Aufstellung ebenfalls vorzulegen;
 - 12.2.5 Hinsichtlich der Leistungsphase 8: die systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes, die Auflistung der Gewährleistungsfristen sowie die Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bauagebuch), ferner eine Aufstellung, aus der sich die von der AN erstellten Terminpläne, die gemeinsam mit den ausführenden Firmen durchgeführten Aufmaße und Abnahmen sowie die behördlichen Abnahmen ergeben müssen; auf Verlangen der AG sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst vorzulegen; zu übergeben sind auch die für die verwendeten Bauprodukte maßgeblichen Unterlagen (insbesondere etwaige Zulassungen/Prüfzeugnisse bzw. ETA/ETB, schriftliche Leistungserklärungen, Gebrauchsanweisungen etc.); zu übergeben ist außerdem eine Übersicht über den Schriftverkehr mit den ausführenden Firmen, soweit dieser die von den Firmen einzuhaltenden Termine (also z.B. Mahnungen, Behinderungsanzeigen, Reaktionen auf Behinderungsanzeigen etc.), die Qualität der erbrachten Bauleistungen (z.B. Mängelrutschreiben, Bedenkenanmeldungen, Reaktionen auf Mängelrutschreiben bzw. Bedenkenanmeldungen) bzw. den Umfang der von den Firmen zu erbringenden Leistungen (z.B. Nachtragsangebote, Nachtragsvereinbarungen) betrifft; auf Verlangen der AG sind auch die entsprechenden Unterlagen selbst zu übergeben;
 - 12.2.6 Hinsichtlich der Leistungsphase 9: eine Aufstellung, aus der sich die durchgeführten Objektbegehungen sowie die Freigaben von Sicherheitsleistungen ergeben müssen; auf Verlangen der AG sind die der Aufstellung entsprechenden Unterlagen ebenfalls vorzulegen.

- 12.3 Die AN ist verpflichtet, alle Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen in einer Übersichtsliste an zentraler Stelle zu erfassen. An dieser zentralen Stelle wird die fortlaufende Nummerierung der Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen verantwortet und der aktuelle Status jeder Entscheidungsvorlage und Projektänderungsanzeige dokumentiert. Jeder Projektbeteiligte (z.B. Bedarfsträger, Realisierungsträger, Planer) der eine Entscheidung bzw. eine Projektänderung herbeiführen möchte, hat eigenverantwortlich eine Entscheidungsvorlage bzw. Projektänderungsanzeige zu erstellen und in den Entscheidungsprozess einzuspeisen.
- 12.4 Die AN ist darüber hinaus verpflichtet, für die AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 3-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 8 an die AG zu übergeben. Sofern eine Beauftragung mit Leistungsphase 8 nicht erfolgt, ist die Dokumentation nach Abschluss und vor Abnahme der letzten beauftragten Leistungsstufe zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese der AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), sowie vergleichbare Unterlagen.

§ 13

Mängelhaftung und Verjährung

- 13.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 13.2 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen der AN schriftlich als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).

§ 14

Abnahme und Zahlung

- 14.1 Die AN ist bei Beauftragung der Stufe 3 dieses Vertrages berechtigt, nach der Erbringung der Leistungen der Leistungsphase 8 HOAI 2021 die Teilabnahme ihrer bisher erbrachten Leistungen zu verlangen, frühestens jedoch mit Abnahme der letzten bauausführenden Leistung eines Unternehmers. Wird die Stufe 3 dieses Vertrages nicht beauftragt, erfolgt eine Abnahme nach Erbringung der Leistungen der endgültig zuletzt beauftragten Stufe. Im Übrigen werden Teilabnahmen ausgeschlossen.
- Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Abschluss und Abnahme einer zuvor beauftragten Leistungsstufe, gilt die Abnahme der vorangegangenen Leistungen nicht als Abnahme, sondern lediglich als tatsächliche Zustandsfeststellung, mit der die Rechtsfolge einer Abnahme nicht verbunden ist.
- 14.2 Die AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

Der von der AN zu erstellenden Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Kosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276 (diese Anforderung gilt nur bei vollständiger Durchführung dieses Vertrages) oder – für den Fall, dass dieser Vertrag nicht vollständig durchgeführt wird – aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten.
- Nachweis über die Erbringung aller von der AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Werktagen ab Zugang der prüfbaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.

15.3 Vertragssprache und Sprache für die Durchführung des Projekts ist grundsätzlich Deutsch; das gilt insbesondere für alle Pläne, Unterlagen, Dokumente und Protokolle, die im Rahmen dieses Projekts zu erstellen sind, sowie für die Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten.

Zur Vereinfachung der Projektkommunikation außerhalb von planerischen oder technischen Fragestellungen können E-mails zweisprachig – Deutsch und Englisch – verfasst werden. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gilt der deutsche Text.

15.4 Gerichtsstand ist Hamburg.

15.5 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg.de 1.2.06.2025

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

 **Sprinkenhof**
www.sprinkenhof.de
Sprinkenhof GmbH
Friedrichstraße 8
20095 Hamburg

HEHWAULT
LANDSCHAFTSARCHITECTEN
HAUTZNER STR. 133 - 01090 DRESDEN
TEL. 0351/81 19890 - FAX 0351/81 19895